

## A n t w o r t

des Ministeriums der Finanzen

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Lea Heidbreder, Pia Schellhammer und Carl-Bernhard von Heusinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
– Drucksache 18/2432 –

### Umsetzung eines Jobrad-Modells in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/2432** – vom 22. Februar 2022 hat folgenden Wortlaut:

Mit dem Beschluss des Kabinetts, ein Jobrad-Modell für Beamte in Rheinland-Pfalz zu ermöglichen, setzt die Landesregierung ein Projekt des Koalitionsvertrags um. Damit wird die Attraktivität des Landes als Arbeitgeber gesteigert und ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Vorausgesetzt den Beschluss des Parlaments ist dies Grundlage für weitere Schritte der Landesregierung, um ein solches Modell auch tatsächlich anzubieten.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Welche weiteren Schritte sind mit welchem Zeithorizont durch die Landesregierung geplant, um ein solches Angebot zu schaffen?
2. Ist für die Schaffung eines Angebots für Beamte eine Ausschreibung notwendig?
3. Wenn ja, welchen Umfang wird diese Ausschreibung in etwa haben und ist diese somit europaweit notwendig?
4. Müssen die Beamten, die ein solches Angebot annehmen, eine ggf. anfallende Versicherung oder sonstige ggf. anfallende Leistungen selbst tragen oder übernimmt diese, ggf. auch teilweise, das Land?
5. Hat die Landesregierung bereits Kontakt zu den kommunalen Spitzenverbänden aufgenommen, um über ein gemeinsames Vorgehen zu beraten?
6. Welche weiteren Schritte unternimmt das Land, um auch Angestellten des Landes ein solches Angebot zu ermöglichen?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

18/2572  
11-03-2022



Rheinland-Pfalz  
MINISTERIUM DER FINANZEN

An den  
Präsidenten des Landtags  
Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

**DIE MINISTERIN**

Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz  
Postfach 33 20  
55023 Mainz  
Telefon 06131 16-4302  
Telefax 06131 16-4300  
Doris.Ahnen@fm.rlp.de  
www.fm.rlp.de

11. März 2022

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Lea Heidbreder, Pia Schellhammer und  
Carl-Bernhard von Heusinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN);  
Umsetzung eines Jobrad-Modells in Rheinland-Pfalz  
– Drucksache 18/2432 –**

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Koalitionsvertrag der regierungstragenden Parteien 2021-2026 in Rheinland-Pfalz sieht die Einführung eines Dienstradleasings für die Bediensteten der Landesverwaltung vor. Hierfür sollen in einem ersten Schritt die gesetzliche Möglichkeit zur Entgeltumwandlung für die rheinland-pfälzischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter geschaffen und eine adäquate Lösung auch für die Tarifbeschäftigten des Landes gefunden werden. Infolgedessen hat die Landesregierung mit dem Entwurf eines Landesgesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2022 (Drs. 18/2300) jüngst eine Ergänzung des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) eingebracht, nach der Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahrräder, die den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern auch zur privaten Nutzung überlassen werden, soweit es sich um Fahrräder im verkehrsrechtlichen Sinne handelt, vom besoldungsrechtlichen Verzichtsverbot gemäß § 2 Abs. 3 LBesG ausgenommen sind. Der Gesetzentwurf hat zwischenzeitlich die 1. Lesung im rheinland-pfälzischen Landtag passiert und wurde federfüh-



rend in den Haushalts- und Finanzausschuss zur weiteren Befassung überwiesen. Der Abschluss des parlamentarischen Verfahrens bleibt folglich abzuwarten.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Nach Abschluss des ersten, rechtlich notwendigen Schrittes für ein Dienstradleasing zugunsten der rheinland-pfälzischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter in Form einer besoldungsrechtlichen Öffnungsklausel für eine entsprechende Entgeltumwandlung soll die praktische Umsetzung im Sinne eines zweiten Schrittes angegangen werden, welche insbesondere die Beauftragung eines Dienstleisters beinhaltet. Nach den Erfahrungen anderer Länder (z. B. Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein) dürfte diese Beauftragung angesichts des zu erwartenden Zuspruchs der Beamten- und Richterschaft sowie des damit verbundenen Auftragsvolumens eine europaweite Ausschreibung erfordern. In diesem zweiten Schritt sind sodann auch alle notwendigen Modalitäten – beispielsweise zu den konkreten Bedingungen der Nutzungsüberlassung – zusammen mit dem jeweiligen Dienstleister festzulegen. Hierzu bedarf es nach der parlamentarischen Beschlussfassung zunächst weiterer Vorbereitungen, so dass gegenwärtig noch nicht absehbar ist, in welchem zeitlichen Horizont mit den einzelnen Umsetzungsschritten zu rechnen ist. Diese hängen mitentscheidend davon ab, welche Dienstleister und damit welche Angebotspakete in Betracht kommen.

Zu Frage 4:

Die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter müssen alle gegebenenfalls anfallenden Versicherungs- oder Zusatzleistungen selbst tragen, da aufgrund der strikten Gesetzesbindung gemäß § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 2 LBesG ein Dienstherr nur zur Zahlung der normierten Bezügebestandteile und nicht zu sonstigen Leis-



tungen befugt ist. Zuschussregelungen beinhaltet die geplante Öffnungsklausel in § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 LBesG nicht.

Zu Frage 5:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und angesichts des Verfahrensstandes nein.

Zu Frage 6:

Um einen entsprechenden Gleichklang auch für die Tarifbeschäftigten des Landes zu gewährleisten, konnte in der 2./2022 Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder am 4. Februar 2022 ein Beschluss gefasst werden, dass die Länder zur Aufnahme von Tarifverhandlungen auf landesbezirklicher Ebene zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Dienstradleasings ermächtigt werden. Diese Ermächtigung wurde mit der Maßgabe erteilt, dass Tarifverhandlungen auf landesbezirklicher Ebene nur diejenigen Länder führen dürfen, in deren Landesbesoldungsgesetz eine Regelung zum Verzicht auf Besoldung für Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Fahrräder, die den Berechtigten auch zur privaten Nutzung überlassen werden, enthalten ist. Vereinbart werden darf in den landesbezirklichen Tarifverhandlungen nur eine Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings; eine Zuschussregelung ist ausgeschlossen. Die näheren Modalitäten des Leasings sollen nach dem Mitgliederbeschluss denjenigen für die Beamtinnen und Beamten entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen